

Ansuchen - Tierhaltung

Mehrwert Liegenschaftsverwaltung GmbH
Torplatz 4
8330 Feldbach

oder

office@mehrwert-liegenschaftsverwaltung.at

Von:

Kundennummer - falls bekannt

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr., Whg.-Nr.

PLZ, Ort

Tel.-Nr. und/oder E-Mailadresse

Hiermit wird um die Zustimmung zur Haltung eines Haustieres (Art des Haustieres – bei Hunden ist zusätzlich die Rasse anzuführen:

_____) in meiner/unserer Wohnung unter Einhaltung folgenden Bedingungen ersucht:

Die Haltung von in Wohnungen allgemein üblichen Haustieren ist nur mit Genehmigung der Hausverwaltung bzw. der Miteigentümerschaft gestattet. Die Haltung gefährlicher Tiere (Schlangen, Spinnen usw.) ist generell verboten. Hunde sind in der Wohnhausanlage **an der Leine mit Maulkorb** zu führen. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen und Schäden sind vom Besitzer auf eigene Kosten zu beseitigen. Ergeben sich aus der Haltung eines Tieres begründete Beschwerden, sind die Ursachen vom Tierhalter abzustellen. Geschieht das nicht, wird die Tierhaltung untersagt und das Tier ist vom Tierhalter aus der Wohnung zu entfernen.

Demnach trägt der Tierhalter Sorge und Verantwortung dafür, dass eine arten- und tiergerechte Haltung des Haustieres in der Weise geschieht, sodass eine substantielle Verzehrung der Wohnungsausstattung nachhaltig und dauerhaft unterbunden wird und die Sicherheit von Menschen nicht gefährdet ist.

Aus veterinärhygienischer Sicht sind tierische Exkremente und Ausscheidungen rückstandsfrei und vollständig aus eigenem, ohne gesonderte Aufforderung, vom Tierhalter zu entfernen.

Die Grünflächen Ihrer Wohnhausanlage, im Besonderen die Kinderspielplätze, dürfen von Hunden/Katzen auf keinen Fall betreten werden.

Besondere Bestimmungen zur Hundehaltung:

Ferner verpflichtet sich der Hundehalter, dass der Hund im Siedlungsbereich stets in Begleitung an der Leine und mit einem Maulkorb geführt wird und sich auch in Ihrer Wohnung unter permanenter Aufsicht befindet.

Eine einschüchternde oder akustische Belästigung der Nachbarn und deren Besucher hat zu unterbleiben.

Mit dem Führen des Hundes dürfen nur solche Personen betraut werden, die dazu körperlich auch geeignet sind. Eine Haftpflichtversicherung ist für das Tier jedenfalls abzuschließen.

Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass die Hunderasse gemäß allfälliger gesetzlicher Vorgaben als nicht gefährlich einzustufen ist.

Besondere Bestimmungen zur Hundehaltung in Graz:

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass gem. § 3 (1) Grazer Immissionsschutzverordnung in Wohngebieten das Halten von Tieren, die dazu neigen durch häufige Lautäußerungen die Nachbarschaft zu belästigen, in der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr im Freien oder in offenen Räumen verboten ist.

Diese Zustimmung kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen, widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Mit Vorstehendem vollinhaltlich einverstanden.

Ort, Datum

Zustimmung durch die Hausverwaltung